Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 19. Juni 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 37
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Kundmachung – Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2020

Verordnung

über eine Änderung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Schaffung einer gesperrten Wasserfläche im Bereich des Bregenzer Strandbades und der Seebühne der Bregenzer Festspiele auf GSt Nr. 737/1 und 1/1, beide KG Rieden

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz verordnet als zuständige Behörde gem. Art 5 Abs. 5 des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee, BGBl.Nr. 632/1975, in Verbindung mit § 5.01 Abs. 3 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BGBl. Nr. 93/1976, in der geltenden Fassung:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 21. Mai 1997, Zl. I-903, in der geltenden Fassung vom 19. Juni 2015, über die Schaffung einer gesperrten Wasserfläche im Bereich des Bregenzer Strandbades und der Seebühne der Bregenzer Festspiele auf GSt Nr. 737/1 und 1/1, beide KG Rieden, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet

„§ 4

Vom Verbot, die gesperrte Wasserfläche zu befahren, sind folgende Fahrzeuge ausgenommen:

a) Fahrzeuge zur Ausübung der Berufsfischerei in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April;
b) Fahrgastschiffe, welche Personen im Rahmen der Aufführungen des Spiels auf dem See der Bregenzer Festspiele oder zu sonstigen Veranstaltungen auf der Seebühne oder im Festspiel- und Kongresshaus zum bewilligten Anlegesteg an der Seebühne befördern;
c) Wasserfahrzeuge, welche im Auftrag der Bregenzer Festspiele zur Montage, Demontage, Wartung und zum Betrieb der Seebühne eingesetzt sind;
d) Wasserfahrzeuge, welche im Auftrag der Bäderverwaltung zur Pflege und Wartung des Bregenzer Strandbades eingesetzt sind;
e) Motorboote, welche zur Benützung der behördlich bewilligten Wasserschistartgasse zwischen dem Zugangssteg zur Festspielbühne und dem Betonbadesteg des Strandbades berechtigt sind;
f) nicht motorisierte Ruderboote – wie Tretboote, Paddelboote, Kajaks, Schlauchboote und Stand-Up Paddelboards – ausschließlich im gekennzeichneten Korridor (100 m Breite im westlichsten Strandbadbereich) von Badegästen des Strandbades Bregenz sowie
g) öffentliche Einsatzfahrzeuge.“

2. § 5 lautet:

„§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 21. Mai 2008, Zl. BHBR-I-6000.05, sowie vom 19. Juni 2015, Zl. BHBR-I-6000.05, außer Kraft.“

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

18. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 16. Juni 2020

BESCHLÜSSE:

Zur amtswegigen Prüfung von Bestimmungen der Landesverfassung, des Gemeindegesetzes und des Landes-Volksabstimmungsgesetzes sowie der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Ludesch vom 26. August 2019 durch den Verfassungsgerichtshof wird eine Äußerung erstattet.

Der Auftrag für die Erweiterungen 2020 der Informatik-Anwendung „Jagdverwaltung (JVW)“ wird vergeben.

Es wird festgestellt, dass keine außerordentlichen Verhältnisse mehr vorliegen, die der Durchführung der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl im September 2020 entgegenstehen, und die Verordnung über die Ausschreibung der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl 2020 wird erlassen.

Dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Vorarlberg, wird die Durchführung einer Grenzsammlung am 5. und 6. September 2020 bewilligt.

Den öffentlichen Trägern von elementarpädagogischen Einrichtungen und Schülerbetreuungen (Abgeltung der Elternbeiträge), den öffentlichen und privaten Träger von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen (erhöhte Personalkostenförderung), der Gemeinde Mäder (Kindergarten Mäder Ulimahd, Kostenbeitrag zur Adaptierung), dem Sinfonischen Blasorchester Vorarlberg (Landesbeitrag 2020), verschiedenen landesweit organisierten Seniorenvereinigungen (Landesbeiträge 2020), dem Naturschutzbund Vorarlberg (Aktivitäten 2020 für Natur und Umwelt), der Gemeinde Bürserberg (Wasserversorgungsanlage, Schutzgebiet Rhona- und Tschenglaquellen), der Marktgemeinde Schruns (Wasserversorgungsanlage, Schutzgebiet Limat- und Bargehrquelle), der Wassergenossenschaft Vorderthalb (Wasserversorgungsanlage, BA 06) und verschiedenen Antragstellern (Wirtschaftsstrukturförderung, Projektänderung/Betreiberwechsel für die Wärmeauskopplung, Einzelförderung im Rahmen der Sonderförderung Tourismus) werden Beiträge gewährt.

Für den Landtagsklub der Grünen werden neue Möbel angeschafft.

Die Richtlinie über die Leistung einer Zulage an Personen in der 24-Stunden-Betreuung wird erlassen.

Der Voranschlag 2020 des Krankenhauses der Stadt Dornbirn und der Voranschlag 2020 des Landeskrankenhaus Feldkirch werden genehmigt.

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kanisfluh“ in Au, Mellau und Schnepfau wird erlassen.

Die Verordnung über den Biosphärenpark „Naturpark Nagelfluhkette“ wird geändert.

Der Bericht „MissionZeroV – Maßnahmenplan und Monitoring 2020“ wird zur Kenntnis genommen.

Der Förderung von neun Entwicklungsplanungen der Gemeinden Bartholomäberg, Brand, Hard, Koblach, Langen, Langenegg, Lauterach, Schwarzach und Vandans auf Basis von tatsächlichen, nachzuweisenden und anerkennbaren Kosten wird zugestimmt.

Der Erforderniserhöhung des Projektes „Bergerbach und Bäche, Hörbranz, Gen. Proj., NM Proj. 2016“ wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-070-4/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes (L-DBG)

Der Landtag hat am 10. Juni 2020 ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes (L-DBG) beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 5. August 2020, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-140-12/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Rettungsgesetzes

Der Landtag hat am 10. Juni 2020 ein Gesetz über eine Änderung des Rettungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 5. August 2020, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Grenzüberschreitendes SUP-Verfahren
Slowenien, Änderung des Raumordnungsplans für das
Trockenlager am Standort Krško

Gemäß § 10h in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes über die Raumplanung, LGBl.Nr. 39/1996, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 19/2020, wird kundgemacht:

Slowenien hat der Republik Österreich gemäß Artikel 10 UN/ECE Protokoll zum Übereinkommen über die strategische Umweltprüfung (SUP-Protokoll) Unterlagen zur Änderung des kommunalen Bauleitplans für das Trockenlager am Standort Krško übermittelt.

Für dieses Vorhaben wird eine Strategische Umweltprüfung nach dem SUP-Protokoll unter Beteiligung Österreichs durchgeführt. Zuständige SUP-Behörde ist das slowenische Ministerium für Umwelt und Raumplanung. Das Verfahren zur Änderung des Bauleitplans obliegt der Gemeinde Krško.

Slowenien übermittelte nunmehr zur Information gemäß Art. 11 SUP-Protokoll die SUP-Genehmigung und den Erlass über die Änderung des Raumordnungsplans.

Die übermittelten Unterlagen können vom 22. Juni 2020 bis einschließlich 17. Juli 2020 im Internet unter der Adresse https://www.umweltbundesamt.at/sup-rp-krsko abgerufen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
Dr. Günther Eberle

Kundmachung

Veröffentlichung des Entwurfs einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild im Bereich Glockenwald und Muttwald im Genossenschaftsjagdgebiet Übersaxen

Der Entwurf einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild im Bereich Glockenwald und Muttwald im Genossenschaftsjagdgebiet Übersaxen samt planlicher Darstellung der von der Schonzeitaufhebung betroffenen Bereiche sowie der Erläuterungsbericht werden gemäß § 66 Abs. 3 Jagdgesetz vom 19. Juni 2020 bis 17. Juli 2020 zur Einsicht auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/kundmachungen-bhfk?article_id=174893

Während der Zeit der Veröffentlichung (bis zum 17. Juli 2020) können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (Schloßgraben 1, A-6800 Feldkirch) während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag. Erich Kaufmann

Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2020 (LVwG-GV 2020)

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes hat gemäß § 11 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl.Nr. 19/2013, beschlossen:

§ 1
Zuständigkeitsbereiche

(1) Die Geschäfte des Landesverwaltungsgerichtes werden aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen auf seine Senate und Einzelmitglieder verteilt.

(2) Zum Zwecke der Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Senate und Mitglieder werden folgende Zuständigkeitsbereiche gebildet:

a) Verkehrs- und Kraftfahrrecht:
Insbesondere Bodensee-SchifffahrtsO, BundesstraßenmautG, EisenbahnG, FührerscheinG, GefahrgutbeförderungsG, GelegenheitsverkehrsG, GüterbeförderungsG, KFG, KraftfahrlinienG, LuftfahrtG, SchifffahrtsG, StVO; zusätzlich ImmissionsschutzG-Luft hinsichtlich Geschwindigkeitsüberschreitungen, ParkabgabeG, StraßenG, TiertransportG.

b) Ordnungsrecht:
Insbesondere EGVG, Landes-SicherheitsG, GlücksspielG, JugendG, LichtspielG, ortspolizeiliche Verordnungen, PersonenstandsG, RettungsG, SammlungsG, SicherheitspolizeiG, SittenpolizeiG, SpielapparateG, VeranstaltungsG, VersammlungsG, WaffenG, WettenG; zusätzlich Aids-G, GeschlechtskrankheitenG, KatastrophenhilfeG, NamensänderungsG, PyrotechnikG, SprengmittelG, TierschutzG, VereinsG, WehrG, ZivildienstG.

c) Fremdenrecht:
Insbesondere AsylG 2005, FremdenpolizeiG, Niederlassungs- und AufenthaltsG; zusätzlich GrenzkontrollG, MeldeG, PassG, StaatsbürgerschaftsG.

d) Abgabenrecht:
Insbesondere AbgabeG, GemeindevergnügungssteuerG, KanalisationsG, KommunalsteuerG, KriegsopferabgabenG, TourismusG, ZweitwohnsitzabgabeG.

e) Vergabenachprüfungsrecht

f) Sozial-, Gesundheits- und Sportrecht:
Insbesondere ApothekenG, ArzneimittelG, ArzneiwareneinfuhrG, ÄrzteG, BäderhygieneG, BergführerG, BestattungsG, ChemikalienG, COVID-19-MaßnahmenG, EpidemieG, Gesundheits- und KrankenpflegeG, GleichbehandlungsG, Kinder- und JugendhilfeG, Kranken- und KuranstaltenG, Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG, Med.-AssistenzberufeG, Med. Masseur- und HeilmasseurG, MindestsicherungsG, MTD-G, MTF-SHD-G, PflegegeldG, PflegeheimG, SanitäterG, SchischulG, SozialbetreuungsberufeG, SpitalG, SportG, StrahlenschutzG, TNRSG, TierärzteG, TierarzneimittelkontrollG, TiermaterialienG, SuchtmittelG, ZahnärzteG.

g) Arbeits- und Sozialversicherungsrecht:
Insbesondere AÜG, ArbeitslosenversicherungsG, ArbeitnehmerInnenschutzG, ArbeitsruheG, ArbeitszeitG, ArbeitsverfassungsG, ArbeitsinspektionsG, ASVG, AusländerbeschäftigungsG, AVRAG, BehinderteneinstellungsG, HeimarbeitsG, Kinder- und JugendlichenbeschäftigungsG, LSD-BG, MutterschutzG.

h) Land- und Forstwirtschaftsrecht:
Insbesondere Bäuerliches SiedlungsG, BienenzuchtG, BiozidprodukteG, BodenseefischereiG, DüngemittelG, FischereiG, FleischuntersuchungsgebührenG, FlurverfassungsG, ForstG, FuttermittelG, GemeindegutG, GrundverkehrsG, Güter- und SeilwegeG, JagdG, PflanzenschutzG, PflanzenschutzmittelG, LandesforstG, Landwirtschaftliches MaterialseilbahnenG, Land- und forstwirtschaftliches BerufsausbildungsG, Landwirtschaftliches SchulG, QualitätsklassenG, Servituten-AblösungsG, TiergesundheitsG, TierseuchenG, TierzuchtG, VermarktungsnormenG, ViehwirtschaftsG; zusätzlich Verfahren nach dem V. Hauptstück des RaumplanungsG.

i) Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht:
Insbesondere AbfallwirtschaftsG, AbfallG, AltlastensanierungsG, ArtenhandelsG, AusbildungsvorbehaltsG, BauG, BerufsausbildungsG, BauprodukteG, BilanzbuchhaltungsG, BundesluftreinhalteG, BundesstatistikG, Bundes-EnergieeffizienzG, Bundes-UmwelthaftungsG, CampingplatzG, ElektrizitätswirtschaftsG, FeuerpolizeiO, GasG, GewO, HandelsstatistikG, ImmissionsschutzG-Luft ohne Geschwindigkeitsüberschreitungen, IPPC- und Seveso II-AnlagenG, KanalisationsG, KlärschlammG, Landes-LuftreinhalteG, LuftreinhalteG für Kesselanlagen, MarkenschutzG, MarktordnungsG, Maß- und EichG, MineralrohstoffG, Naturschutz- und LandschaftsentwicklungsG, PreisG, PreistransparenzG, ProduktsicherheitsG, RaumplanungsG ohne die Verfahren nach dem V. Hauptstück, Umweltgutachter- und StandorteverzeichnisG, UmweltinformationsG Bund und Land, UVP-G, UWG, VermessungsG, WKG, WRG, WasserversorgungsG, WirtschaftstreuhänderberufsO, WohnungsgemeinnützigkeitsG, ZiviltechnikerG, ZiviltechnikerkammerG.

j) Maßnahmenbeschwerden (ohne Asyl- und Fremdenrecht), Beschwerden nach §§ 88 und 89 SPG

k) Sonstiges:
Insbesondere AbzeichenG, AuskunftsG, DatenschutzG, DenkmalschutzG, Dokumenten-WeiterverwendungsG, EVTZ-G, FamilienlastenausgleichsG, GemeindeangestelltenG, GemeindeG, GemeindeO, KindergartenG, KonsumentenschutzG, Landeslehrer-DiensthoheitsG, Landes- und GemeindebedienstetenG, Landes-VolksabstimmungsG, LVwG-G, MedienG, RechtsanwaltsO, SchulerhaltungsG, SchulpflichtG, StudienförderungsG, WappenG.

§ 2
Bildung von Senaten

(1) Im Rahmen des Landesverwaltungsgerichtes werden die nachfolgend angeführten Senate gebildet.
(2) Dem Senat 1 gehören an: Mag. Otto-Imre Pathy als Vorsitzender, Dr. Reinhold Köpfle als Berichterstatter sowie Dr. Wolfgang Herzog als weiteres Mitglied.
(3) Dem Senat 2 gehören an: Mag. Nikolaus Brandtner als Vorsitzender, Dr. Eva-Maria Längle als Berichterstatterin und Mag. Birgit König als weiteres Mitglied.
(4) Dem Senat 3 gehören an: Mag. Nikolaus Brandtner als Vorsitzender und Berichterstatter sowie als weitere Mitglieder Mag. Birgit König, Dr. Wolfgang Herzog, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy und Mag. Eva Ostermeier.

§ 3
Verteilung der Geschäfte auf die Senate

In den Angelegenheiten, in denen das Landesverwaltungsgericht nach den gesetzlichen Vorschriften durch einen Senat zu entscheiden hat, werden die Geschäfte wie folgt verteilt:
a) Senat 1: Verfahren nach dem Vergabenachprüfungsrecht
b) Senat 2: Verfahren, soweit nicht die Senate 1 und 3 zuständig sind
c) Senat 3: Verfahren, die im § 9 Abs. 3 LVwG-G angeführt sind.

§ 4
Verteilung der Geschäfte auf die Einzelmitglieder

In den Angelegenheiten, in denen das Landesverwaltungsgericht nach den gesetzlichen Vorschriften durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat, werden die Geschäfte nach den §§ 5 bis 16 verteilt.

§ 5
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Verkehrs- und Kraftfahrrecht

(1) Verfahren aus dem Bereich Verkehrs- und Kraftfahrrecht (§ 1 Abs. 2 lit. a) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy, Mag. Eva Ostermeier, Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfle und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen.
(2) Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Mag. Eva Ostermeier und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg sind bei der Zuweisung nach Abs. 1 jedes zweite Mal zu übergehen.
(3) Verfahren nach dem GefahrgutbeförderungsG werden abweichend von Abs. 1 Dr. Elisabeth Wischenbart zugewiesen.

§ 6
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Ordnungsrecht

Verfahren aus dem Bereich Ordnungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. b) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Johannes Schlömmer und Dr. Elisabeth Wischenbart zugewiesen.

§ 7
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Sozial-, Gesundheits- und Sportrecht

(1) Verfahren aus dem Bereich Sozial-, Gesundheits- und Sportrecht (§ 1 Abs. 2 lit. f) werden Mag. Claudia Brugger zugewiesen.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:

a) Verfahren nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Elisabeth Wischenbart und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen.

b) Verfahren nach dem ApothekenG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Otto-Imre Pathy und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen, dies mit der Einschränkung, dass Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg keine Verfahren zugewiesen werden, bei denen die belangte Behörde die Bezirkshauptmannschaft Bregenz ist; § 18 gilt in diesem Fall sinngemäß.

c) Verfahren nach dem MindestsicherungsG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Otto-Imre Pathy und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen.

d) Verwaltungsstrafverfahren nach dem EpidemieG und dem COVID-19-MaßnahmenG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Johannes Schlömmer und Dr. Elisabeth Wischenbart zugewiesen.

e) Administrativverfahren nach dem EpidemieG und dem COVID-19-MaßnahmenG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy, Mag. Eva Ostermeier, Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfle und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen. § 18 gilt sinngemäß.

§ 8
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Land- und Forstwirtschaftsrecht

(1) Verfahren aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaftsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. h) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Johannes Schlömmer und Mag. Katharina Feuersinger zugewiesen.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:

a) Verfahren nach dem GrundverkehrsG werden Mag. Katharina Feuersinger zugewiesen.

b) Mag. Claudia Brugger ist für die Erledigung der Verfahren nach dem JagdG zuständig.

§ 9
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht

(1) Verfahren aus dem Bereich Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht (§ 1 Abs. 2 lit. i) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Reinhold Köpfle und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen. Dies erfolgt getrennt für Administrativ- und Verwaltungsstrafverfahren.

(2) Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn und Dr. Eva-Maria Längle sind bei der Zuweisung nach Abs. 1 jedes zweite Mal zu übergehen.

(3) Abweichend von Abs. 1 werden Verfahren, welche nur Entscheidungen nach dem BauG zum Gegenstand haben, den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Mag. Eva Ostermeier, Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfle und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen.

(4) Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Mag. Eva Ostermeier, Dr. Reinhold Köpfle und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg sind bei der Zuweisung nach Abs. 3 jedes zweite Mal zu übergehen.

(5) Abweichend von Abs. 1 werden Verfahren, welche nur Entscheidungen nach dem WRG zum Gegenstand haben, Dr. Reinhold Köpfle zugewiesen.

§ 10
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Fremdenrecht

Verfahren aus dem Bereich Fremdenrecht (§ 1 Abs. 2 lit. c) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Eva-Maria Längle und Mag. Eva Ostermeier zugewiesen; dies mit der Einschränkung, dass Dr. Eva-Maria Längle keine Verfahren zugewiesen werden, bei denen die belangte Behörde der Landeshauptmann oder die Landesregierung ist; § 18 gilt in diesem Fall sinngemäß.

§ 11
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Abgabenrecht

Verfahren aus dem Bereich Abgabenrecht (§ 1 Abs. 2 lit. d) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Elisabeth Wischenbart und Mag. Otto-Imre Pathy zugewiesen.

§ 12
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Verfahren nach dem Vergabenachprüfungsrecht

Verfahren nach dem Vergabenachprüfungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. e) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Wolfgang Herzog und Mag. Otto-Imre Pathy zugewiesen.

§ 13
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Verfahren nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. g) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Wolfgang Herzog, Dr. Johannes Schlömmer und Dr. Elisabeth Wischenbart zugewiesen.

§ 14
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für Maßnahmenbeschwerden

Verfahren betreffend Maßnahmenbeschwerden (ohne Fremdenrecht) und Beschwerden nach dem SPG (§ 1 Abs. 2 lit. j) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner und Dr. Dietmar Ellensohn zugewiesen.

§ 15
Zuständigkeit der Einzelmitglieder
für sonstige Verfahren

Sonstige Verfahren (§ 1 Abs. 2 lit. k) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Eva-Maria Längle und Mag. Otto-Imre Pathy zugewiesen.

§ 15a
Zuständigkeit für die Weiterleitung von Schriftsätzen zuständigkeitshalber und für die Vertretung bei verfahrensleitenden Erledigungen, wenn kein Verfahren anhängig ist

Für die Weiterleitung zuständigkeitshalber von Schriftstücken, für deren Behandlung das Landesverwaltungsgericht nicht zuständig ist, ist Mag. Birgit König zuständig, es sei denn diese Schriftstücke stehen in Zusammenhang mit einem Verfahren, das beim Landesverwaltungsgericht anhängig ist oder war. In diesem Fall ist für die Weiterleitung das Mitglied zuständig, das für das Verfahren zuständig ist oder war. Weiters ist Mag. Birgit König für die Erlassung verfahrensleitender Erledigungen nach Abschluss eines Verfahrens zuständig, wenn nach dieser Geschäftsverteilung kein Vertreter bestimmt werden kann.

§ 16
Vertretung von verhinderten Einzelmitgliedern

(1) Sind in den einzelnen Zuständigkeitsbereichen nach § 1 Abs. 2 die Geschäfte auf mehrere Mitglieder verteilt, wird das verhinderte Mitglied durch das in der in den §§ 5 bis 15 jeweils festgelegten Reihenfolge nächste Mitglied vertreten. Endet die Reihenfolge oder ist das Mitglied das letzte in der Reihenfolge, beginnt die Reihenfolge von vorne. Sind alle in der in den §§ 5 bis 15 jeweils festgelegten Reihenfolge genannten Mitglieder verhindert, wird das verhinderte Mitglied nach der im Abs. 2 festgelegten Reihenfolge vertreten. Abweichend davon werden in Verfahren nach § 12, wenn alle dort genannten Mitglieder verhindert sind, diese zunächst von Dr. Reinhold Köpfle vertreten. Sollte auch dieses Mitglied verhindert sein, wird das verhinderte Mitglied nach der im Abs. 2 festgelegten Reihenfolge vertreten.

(2) Sind die Geschäfte in einem Zuständigkeitsbereich nur einem Mitglied zugewiesen, wird das verhinderte Mitglied der Reihe nach von Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer,

Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy, Mag. Eva Ostermeier, Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfle und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg vertreten. Hat ein Mitglied ein anderes bereits vertreten, ist das in dieser Reihenfolge nächste Mitglied zur Vertretung berufen, bis alle Mitglieder an der Reihe waren; dies gilt nicht für eine Vertretung in den Fällen des § 15a. § 17 ist zu berücksichtigen.

§ 16a
Vertretung von verhinderten Senatsmitgliedern

(1) Im Senat 1 gilt im Verhinderungsfall folgende Vertretungsregelung:
   a) Wenn der Berichterstatter verhindert ist, dann wird er durch das weitere Mitglied vertreten. Wenn auch das weitere Mitglied verhindert ist, dann wird der Berichterstatter durch Mag. Nikolaus Brandtner vertreten.
   b) Wenn der Vorsitzende verhindert ist, dann wird er durch das weitere Mitglied vertreten. Wenn auch das weitere Mitglied verhindert ist oder an die Stelle des Berichterstatters tritt, dann wird der Vorsitzende durch Mag. Nikolaus Brandtner vertreten.
   c) Wenn das weitere Mitglied verhindert ist oder an die Stelle des Vorsitzenden oder des Berichterstatters tritt, dann wird es durch Mag. Nikolaus Brandtner vertreten.
   d) Eine Vertretungsanordnung nach lit. a geht jener nach lit. b oder lit. c vor; eine Vertretungsanordnung nach lit. b geht jener nach lit. c vor.

(2) Im Senat 2 gilt im Verhinderungsfall folgende Vertretungsregelung:
   a) Wenn der Berichterstatter verhindert ist, dann wird er durch das weitere Mitglied vertreten. Wenn auch das weitere Mitglied verhindert ist, dann wird der Berichterstatter durch Mag. Otto-Imre Pathy vertreten.
   b) Wenn der Vorsitzende verhindert ist, dann wird er durch das weitere Mitglied vertreten. Wenn auch das weitere Mitglied verhindert ist oder an die Stelle des Berichterstatters tritt, dann wird der Vorsitzende durch Mag. Otto-Imre Pathy vertreten.
   c) Wenn das weitere Mitglied verhindert ist oder an die Stelle des Vorsitzenden oder des Berichterstatters tritt, dann wird es durch Mag. Otto-Imre Pathy vertreten.
   d) Eine Vertretungsanordnung nach lit. a geht jener nach lit. b oder lit. c vor; eine Vertretungsanordnung nach lit. b geht jener nach lit. c vor.

(3) Im Senat 3 gilt im Verhinderungsfall folgende Vertretungsregelung:
   a) Wenn der Vorsitzende (Berichterstatter) verhindert ist, dann wird er durch das im § 2 Abs. 4 nächstgenannte weitere Mitglied vertreten, das nicht verhindert ist.
   b) Ein weiteres Mitglied, das an die Stelle des Vorsitzenden (Berichterstatters) tritt oder sonst verhindert ist, wird der Reihe nach vertreten durch Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfle und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg.

(4) Wenn nach den Abs. 1 und 2 die Vertretung eines Mitglieds, das verhindert ist oder an die Stelle eines anderen Mitgliedes tritt, nicht bestimmt werden kann, dann gilt der § 16 Abs. 2 sinngemäß; dabei ist zuerst die Vertretung für den Berichterstatter, danach jene für den Vorsitzenden und zuletzt jene für das weitere Mitglied zu bestimmen.

§ 17
Verbindung von Verfahren, Folgeverfahren

(1) Wenn eine mit Beschwerde bekämpfte Erledigung mehrere Spruchpunkte enthält, die unter verschiedene Zuständigkeitsregelungen fallen, dann bestimmt sich die Zuständigkeit nach jener Zuständigkeitsregelung, die auf die meisten Spruchpunkte anzuwenden ist. Kann danach die Zuständigkeit nicht eindeutig ermittelt werden, dann ist unter den in Frage kommenden Zuständigkeitsregelungen jene anzuwenden, die zu dem Mitglied führt, dem laut Aktenplan die niedrigste Kennzahl zugeordnet ist. Spruchpunkte, die unter die Zuständigkeitsregelung des § 5 Abs. 1 fallen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Beschwerden gegen Erledigungen, denen offensichtlich im Wesentlichen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt oder die Familienangehörige in der im Wesentlichen selben Sache betreffen, sind jenem Mitglied zuzuteilen, das für die Erledigung der ersten diesbezüglich einlangenden Beschwerde zuständig ist. Dies gilt nicht, wenn für die später eingelangte Beschwerde keine Zuständigkeitsregelung in Frage kommt, die auch eine Zuständigkeit dieses Mitgliedes begründen könnte; Abs. 1 letzter Satz ist dabei nicht anzuwenden.

(3) Langen am selben Tag mehrere Beschwerden desselben Beschwerdeführers betreffend dieselbe Zuständigkeitsregelung ein, ist jeweils das Mitglied für die Erledigung aller Beschwerden zuständig, dem die erste Beschwerde zuzuteilen ist.

(4) Wird in einer Rechtssache erneut ein Verfahren, dem im Wesentlichen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, beim Landesverwaltungsgericht anhängig, ist jenes Mitglied für die Erledigung dieses Verfahrens zuständig, das auch schon für die Erledigung des ersten Verfahrens in dieser Sache zuständig war.

§ 18
Übergehen bei der Zuweisung

(1) Wenn eine Zuständigkeitsregelung die Zuständigkeit von zwei oder mehreren Mitgliedern vorsieht, dann gilt Folgendes: Ein Mitglied wird bei der Zuweisung von Verfahren so viele Male übergangen, wie diesem Mitglied Verfahren aufgrund der §§ 16 und 17 zugewiesen wurden.

(2) Das Mitglied wird bei der Zuweisung in jener Zuständigkeitsregelung übergangen, in die das Verfahren, das gemäß § 16 oder § 17 zugewiesen wurde, ohne die Anwendung des § 16 oder des § 17 gefallen wäre.

§ 19
Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) In den Zuständigkeitsbereichen, in denen sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge des Einlangens richtet, wird mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsverteilung an die Reihenfolge der Geschäftsverteilung 2020, ABl.Nr. 48/2019, in der Fassung ABl.Nr. 31/2020, angeknüpft. Ist eine Änderung erforderlich, hat dies keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen anderen Zuteilungen. Bei den nachfolgenden Zuteilungen erfolgt der entsprechende Ausgleich.

(3) Soweit in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zuständigkeit nach der im Zeitpunkt des Einlangens geltenden Geschäftsverteilung bzw. im Falle der Abnahme einer Aufgabe nach der daran anschließenden Zuweisung.

Für das Landesverwaltungsgericht
Der Präsident
Mag. Nikolaus Brandtner

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.